Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung

(BGS-EWS)

der Stadt Dingolfing

geändert durch 1. Änderungssatzung vom 01.01.2011

geändert durch 2. Änderungssatzung vom 01.01.2015

geändert durch 3. Änderungssatzung vom 01.01.2019

geändert durch 4. Änderungssatzung vom 01.01.2024

geändert durch 5. Änderungssatzung vom 01.01.2027

§ 1 Beitragserhebung
§ 2 Beitragstatbestand
§ 3 Entstehen der Beitragsschuld
§ 4 Beitragsschuldner
§ 5 Beitragsmaßstab
§ 6 Beitragssatz
§ 7 Fälligkeit
§ 7a Ablösung des Beitrags
§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse
§ 8a Ablösung des Erstattungsanspruchs nach § 8
§ 9 Gebührenerhebung
§ 10 Schmutzwassergebühr
§ 11 Niederschlagswassergebühr
§ 12 Gebührensätze
§ 13 Gebührenzuschläge
§ 14 Entstehen der Gebührenschuld
§ 15 Gebührenschuldner
§ 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung
§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner
§ 18 Übergangsregelung
§ 19 Inkrafttreten

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Dingolfing

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Dingolfing, im folgenden "Stadt" genannt, folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Stadtteile Dingolfing, Brunn, Frauenbiburg, Höfen, Mietzing, Oberbubach, Oberburgermühle, Oberdingolfing, Oed, Oberholzhausen, Schermau, Schönbühl, Spiegelbrunn, Teisbach und Unterbubach einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) [1]Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

- § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
- § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
- § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

[2]Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vor- genommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) [1]Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
[2]Darf von einem Grundstück nur Schmutzwasser eingeleitet werden, wird ein Beitrag nach der Grundstücksfläche nicht berechnet.
[3]Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-Fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m²,

- bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.

(2) [1]Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.
[2]Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.
[3]Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
[4]Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.
[5]Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) [1]Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

[2]Gleiches gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(5) [1]Fällt die Beschränkung des Abs. 1 Satz 2 später weg, entsteht auch der Grundstücksflächenbeitrag.

[2]Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür.

[3]Gleiches gilt

a. im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen

b. im Falle des Absatzes 1 Satz 3 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche

c. sowie für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) [1]Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet.

[2]Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde.

[3]Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.

[4]Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- pro m² Grundstücksfläche 2,25 EURO
- pro m² Geschossfläche 10,00 EURO

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

[1]Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG).

[2]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. 3Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse ist,

soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) [1]Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme.

[2]Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. [3]§ 7 gilt entsprechend.

§ 8 a Ablösung des Erstattungsanspruchs nach § 8

[1]Der Erstattungsanspruch für die erstmalige Herstellung und Anschaffung nach § 8 kann vor Entstehung des Anspruches abgelöst werden (Art. 9 Abs. 4 KAG).

[2]Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

[3]Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruches für die erstmalige Herstellung und Anschaffung nach § 8.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser und von Niederschlagswasser.

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) [1]Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

[2]Als Schmutzwasser gelten die dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen.

(2) [1]Als Frischwassermengen gelten die Wassermengen, die dem Grundstück

a. aus der Wasserversorgungseinrichtung

b. aus Eigengewinnungsanlagen (z.B. eigene Wasserversorgungsanlagen, Brunnen, Zisternen) oder aus sonstigen Anlagen

c. aus Gewässern oder in sonstiger Weise

zugeführt werden abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist.

[2]Als Frischwassermenge gilt ferner Grundwasser, das der Entwässerungseinrichtung durch besondere Leitungen zugeführt wird.

(3) [1]Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen (§ 10 Abs. 2 Satz 1) obliegt dem Gebührenpflichtigen.

[2]Der Nachweis ist durch geeichte Wasserzähler oder durch geeichte Abwassermengenmesser zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat.

[3]Den Nachweis über die ordnungsgemäße Installation der Messeinrichtung sowie über die Eichung hat der Gebührenpflichtige bei der Installation und jeweils nach Ablauf der Eichfrist zu erbringen.

[4]Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen.

[5]Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

[6]Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht.

[7]Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 17) stattgefunden haben.

(4) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

a. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder

b. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder

c. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(5) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

a. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,

b. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 11 Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemißt sich nach der bebauten, überbauten, befestigten bzw. vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche).

(2) [1]Als angeschlossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser

a. über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder

b. über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder

c. oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken - insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen - (tatsächlicher Anschluss)

in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.

(3) [1]Als bebaute oder überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) (z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lagerhallen, Werkstätten, Garagen) sowie die durch Dachüberstände, Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Flächen.

(4) [1]Als befestigte oder vollversiegelte Flächen gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde.

[2]Dies gilt insbesondere für die auf dem Grundstück geteerten, betonierten, asphaltierten, gepflasterten, gefliesten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien befestigten Flächen, soweit sie nicht bereits in den Flächen nach Abs. 3 enthalten sind.

(5) [1]Als teilversiegelte Grundstücksflächen gelten die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegten Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Fugen.

(6) Die Flächen nach den Absätzen 3 bis 5 werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr wie folgt angesetzt:

a. Flächen im Sinne des Abs. 3 mit 100 v.H.

b. Flächen im Sinne des Abs. 4 mit 100 v.H.

c. Flächen im Sinne des Abs. 5 mit 50 v.H.

(7) [1]Die nach den Absätzen 1 bis 6 maßgebliche Fläche wird grundsätzlich im Wege der Selbstveranlagung von den Gebührenpflichtigen ermittelt.

[2]Hierzu sind von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Stadt mittels eines amtlichen Vordruckes die hierfür benötigten Angaben zu machen.

[3]Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere, für die Bemessung der Abgabe relevante Unterlagen fordern.

[4]Bei Grundstücken, für die keine oder für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen unzureichende Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, werden die angeschlossenen Grundstücksflächen im Wege der Schätzung ermittelt.

(8) [1]Weist der Gebührenpflichtige nach, dass die tatsächlich bebaute, überbaute, befestigte, voll- oder teilversiegelte Fläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, kleiner ist als die von der Stadt zugrunde gelegte Fläche, so legt die Stadt die geringere Fläche der Bemessung der Niederschlagswassergebühr zugrunde.

[2]Gleiches gilt, wenn nachgewiesen wird, dass der Entwässerungseinrichtung kein Niederschlagswasser zugeleitet wird.

[3]Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung in gleicher Form der Stadt mitzuteilen.

[4]Sie werden ab dem Tag der tatsächlichen Änderung (anteilig) berücksichtigt.

[5]Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand maßstabsgerechter Planunterlagen die einzelnen Flächen, von denen Niederschlagswasser eingeleitet wird, unter Angabe ihrer Größe genau bezeichnet.

[6]Entsteht die Gebührenpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, sind die tatsächlichen Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend.

[7]Die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse ändern.

(9) Weist die Stadt nach, dass die tatsächlich bebaute, überbaute, teil- oder vollversiegelte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, höher ist als die bislang von der Stadt zugrunde gelegte Fläche, so wird die höhere Fläche der Gebührenbemessung zugrunde gelegt. Abs.8 Satz 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 12 Gebührensätze

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 10) beträgt 2,37 EURO pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2)Die Niederschlagswassergebühr (§ 11) beträgt 0,51 EURO je m² angesetzte Grundstücksfläche pro Jahr.

§ 13 Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammbeseitigung (Beseitigung) einen Aufwand verursacht, der die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 14 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutz- wasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) [1]Die Gebührenschuld für die Niederschlagswassergebühr entsteht ab dem Zeitpunkt der Einleitung von Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung in Höhe der anteiligen Jahresgebühr.

[2]Im übrigen entsteht der Anspruch mit Beginn des Kalenderjahres, in dem Niederschlagswasser aus dem Grundstück in die Entwässerungseinrichtung der Stadt eingeleitet wird.

[3]Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag, in dem ein Grundstück von der Entwässerungseinrichtung der Stadt abgetrennt wird.

[4]Wird die befestigte Grundstücksfläche mit Regenwasserableitung in die Entwässerungseinrichtung vergrößert, entsteht der Anspruch für die hinzugekommene Fläche nach Satz 1.

§ 15 Gebührenschuldner

[1]Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

[2]Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 16 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) [1]Die Einleitung wird jährlich abgerechnet.

[2]Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) [1]Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. jeden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.

[2]Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung, bzw. der ablusswirksamen Versiegelungsflächen fest.

§ 17 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser

Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 18 Übergangsregelung

Beitragstatbestände, die von den Beitrags- und Gebührensatzungen vom 22.09.1960, vom 24.10.1979, vom 31.10.1990 und vom 19.10.1994 zur Entwässerungssatzung für das Gebiet der Stadt Dingolfing erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. Wurden solche Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach der vorliegenden Satzung. Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach der jeweils maßgeblichen Satzung ergibt, wird dieser nicht erhoben.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Dingolfing, 15.10.2026
Stadt Dingolfing

BAYERN 4 STADT DINGOLFING

Valentin Walk
1. Bürgermeister